

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Daniel Oetzel und Christel Nicolaysen (FDP) vom 13.09.2018

## und Antwort des Senats

- Drucksache 21/14371 -

### Betr.: Sozialbestattung in Hamburg

Bei Todesfällen, in denen keine Angehörigen zu ermitteln sind oder die Kostentragung den Angehörigen nicht zugemutet werden kann, fällt die Bestattungspflicht gem. §10 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes behördlichen Stellen zu.

#### Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Sozialbestattungen (§ 74 SGB XII i.V.m. „Fachanweisung Sozialbestattung“) gab es in den Jahren 2015 – 2017 in Hamburg? (Bitte jahresweise und in Relation zur Gesamtzahl an Bestattungen angeben.)

Jahr	Bestattungen in HH gesamt	davon Bestattungen nach § 74 SGB XII	Relation
2015	16.736	1.532	9,2%
2016	16.378	1.508	9,2%
2017*	15.448	1.421	9,2%

\*Die Zahlen von 5 Friedhöfen liegen für 2017 noch nicht vor (lt. Angabe BUE vom 14.09.2018)

- a. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag zur Kostenübernahme vor der Bestattung gestellt?
- b. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag zur Kostenübernahme nach der Bestattung gestellt?

Jahr	a. Bewilligung vor Bestattung	b. nachträgliche Bewilligung
2015	1.279	253
2016	1.249	259
2017	1.179	242

- c. Wie haben sich die durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen durchschnittlichen Kosten seit 2012 entwickelt? (Bitte jahresweise angeben)

Jahr	durchschnittliche Kosten in Euro
2012	2.088
2013	2.278
2014	2.238
2015	2.353
2016	2.382

2017	2.377
2018*	2.422

\*Monate Jan. bis Mai 2018

- d. *Gab es in den Jahren 2015 – 2018 Fälle, in welchen die in der „Fachanweisung Sozialbestattung“ vorgesehene Fristen hinsichtlich der Verfahrensdauer überschritten wurden? Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)*

Es wird davon ausgegangen, dass die Frist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 bzw. 6 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes gemeint ist, also die Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde, die auch in der Fachanweisung aufgegriffen wird. Das hier u.a. gefragte Merkmal der Fristüberschreitung kann nicht elektronisch ausgewertet werden. Erforderlich wäre eine händische Auswertung von insgesamt mehr als 2635 Vorgängen (Bestattungen nach § 10 Hamburgisches Bestattungsgesetz im Zeitraum 2015-2017). Dies ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. *Welche Kosten bei der Übernahme von Bestattungskosten fallen aktuell allgemein und durchschnittlich für die FHH an? (Bitte nach Kostenpositionen aufschlüsseln)*

Für Sozialbestattungen nach § 74 SGB XII sind folgende Kosten angefallen:

Kostenposition bis Mai 2018 (neuere Zahlen liegen nicht vor)	Kosten insgesamt in Tsd. Euro	Kosten durchschnittl. in Euro
Bestatterfirma / Erdbestattung	182	1.019
Bestatterfirma / Feuerbestattung	175	633
Bestatterfirma / Seebestattung	35	1.210
Friedhofsgebühren / Erdbestattg.	317	1.896
Friedhofsgebühren / Feuerbestattg.	430	1.386
Grabkissen/ Grabstein	26	71
Leichenhalle (außerhalb v. Friedhof)	17	44
Särge	67	141
Nachträgl. Zahlung an Angehörige	243	2.313
Ärztl. Gebühren, Leichenschau	11	34